

Verbraucherinformationen zur FörderPerformer Rente

(Stand 01.08.2011)

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist:

Heidelberger Lebensversicherung AG
Forum 7
D-69126 Heidelberg

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg. Die Heidelberger Lebensversicherung AG ist eingetragen im Handelsregister Mannheim unter HRB 334289.

Worin besteht die Hauptgeschäftstätigkeit der Heidelberger Lebensversicherung AG?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Heidelberger Lebensversicherung AG besteht in dem Betrieb von Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Welche ist die zuständige Aufsichtsbehörde?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn

Wie sind Ihre Ansprüche gesichert?

Die Heidelberger Lebensversicherung AG ist Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer gemäß §§ 124 ff. VAG. Der Sicherungsfonds dient dem Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Lebensversicherungsvertrag begünstigten Personen. Mit der Durchführung des Sicherungsfonds, an der die Heidelberger Lebensversicherung AG beteiligt ist, wurde die Protoktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, beauftragt.

Welche Versicherungsbedingungen gelten für Ihren Vertrag?

Diesem Vertrag liegen die den Angebotsunterlagen beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugrunde.

Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Für Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags ist, wenn Sie eine natürliche Person sind, entweder das für unseren Sitz zuständige Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben, örtlich zuständig, sofern Sie Ihren Wohnsitz nicht in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie lange ist dieses Angebot gültig?

Die im Rahmen einer Modellrechnung zur Verfügung gestellten Informationen sind sechs Wochen ab dem Erstellungsdatum, längstens jedoch bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres gültig.

Welche Risiken sind bei der Kapitalanlage zu beachten?

Im Hinblick auf die Kapitalanlagerisiken beachten Sie bitte unsere Informationen zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und zum Risikopotenzial gemäß den beiliegenden Anbieterinformationen nach § 7 Abs. 1 AltZertG.

Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Können Sie Ihren Vertrag widerrufen und welche Folgen hat der Widerruf?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform gemäß § 126b BGB (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die genauen Regelungen hierzu finden Sie im Antragsformular.

Unter welchen Umständen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Bei einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG erhalten Sie vor Antragstellung gemäß § 7 AltZertG neben diesen Verbraucherinformationen zusätzlich weitere vorvertragliche Informationen über anfallende Kosten und die Zertifizierung Ihres Vertrags (siehe gesetzliche Anbieterinformationen nach AltZertG sowie das Produktinformationsblatt). Werden diese vom Anbieter zu leistenden vorvertraglichen Informationspflichten nicht erfüllt, können Sie binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Welche Sprache gilt für den Vertrag?

Alle Vertragsunterlagen zu Ihrem Vertrag werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Welche außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren stehen zur Verfügung?

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Beschwerden zu Ihrem Vertrag sind:

- Ihr Berater/Vermittler
- Der Vorstand der Heidelberger Lebensversicherung AG

Darüber hinaus ist die Heidelberger Lebensversicherung AG Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, D-10006 Berlin. Sie können damit das kostenlose und außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Weiterhin können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden.

Selbstverständlich steht Ihnen auch das Beschreiten des Rechtswegs jederzeit offen.

Welche Fonds liegen Ihrem Vertrag zugrunde?

Bitte beachten Sie hierzu unsere Informationen zu den Anlagemöglichkeiten, der Struktur des Anlageportfolios und zum Risikopotenzial gemäß den Anbieterinformationen nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG.

Welche Steuerregelungen gelten für Ihren Vertrag?

Die folgenden Ausführungen enthalten Informationen über die für Ihren Vertrag maßgebenden Steuerregelungen. Sie basieren auf dem Gesetzes- und Verordnungsstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (August 2011).

Im Hinblick auf die knappe Darstellung können nicht alle Einzelfälle beschrieben werden. Auch kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass diese Steuerregelungen für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags anwendbar sind.

Versicherungsteuer

Die Beiträge zu geförderten Altersvorsorgeverträgen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Einkommensteuer

Die nachfolgende Darstellung beschreibt nicht die steuerliche Behandlung beim Einsatz der FörderPerformer Rente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Steuerliche Behandlung der begünstigten FörderPerformer Rente

Erfüllt Ihr Vertrag die Voraussetzungen nach dem EStG und dem AltZertG, unterliegt er folgender steuerlicher Behandlung:

Zulage

Auf Antrag erhalten Zulagenberechtigte (siehe auch Abschnitt „Voraussetzungen für die Begünstigung der FörderPerformer Rente“) jährlich eine staatliche Zulage zu Ihrer FörderPerformer Rente, die als zusätzlicher Beitrag verwendet wird. Diese Zulage besteht aus einer Grundzulage und erhöht sich ggf. um eine Kinderzulage für jedes Kind, für das der Versicherungsnehmer Kindergeld erhält. Die maximale jährliche Grundzulage beträgt 154 Euro, die maximale Kinderzulage 185 Euro pro Kind. Für Kinder, die ab dem Jahr 2008 geboren sind, beträgt die Zulage 300 Euro

jährlich. Die volle Grund- und Kinderzulage wird nur gewährt, wenn der Eigenbeitrag des Versicherungsnehmers im Kalenderjahr den Mindestbeitrag erreicht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Eigenbeitrag im Kalenderjahr 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (bei Landwirten des Vorjahreseinkommens) nicht unterschreitet. Jedoch muss ein Sockelbeitrag als Eigenbeitrag in Höhe von mindestens 60 Euro pro Kalenderjahr geleistet werden. Unterschreitet der Eigenbeitrag den Mindestbeitrag, wird die Zulage in entsprechendem Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt. Die maximale begünstigte Sparleistung beträgt 2.100 Euro jährlich abzüglich der Zulagen.

Haben Sie zu Beginn des Kalenderjahres, in dem Sie erstmalig einen Beitrag zu einem geförderten Altersvorsorgevertrag leisten, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhöht sich die Grundzulage um eine einmalige staatliche Einmalzulage von 200 Euro.

Der nicht unmittelbar zulagenberechtigte Ehegatte erhält grundsätzlich nur dann eine Zulage, wenn er selbst einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Auch für mittelbar Zulagenberechtigte ist ab dem Beitragsjahr 2012 ein Mindesteigenbeitrag von 60 Euro erforderlich.

Die Kinderzulage erhält bei zusammenlebenden Ehepartnern grundsätzlich die Mutter, andernfalls derjenige, der das Kindergeld erhält. Es sei denn, die Ehepartner beantragen, dass die Zulage dem Vater zugerechnet werden soll.

Antrag auf Zulage

Der Antrag auf Zulage ist nach amtlichem Vordruck bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Antrag kann jährlich oder einmalig (Dauerzulagenantrag) gestellt werden. Die dafür nötige schriftliche Erklärung geben Sie unter „Ermächtigung zur Beantragung des Dauerzulagenantrags“ ab.

Die Zulagen werden dann direkt an uns gezahlt und Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Änderungen, die die Gewährung der Höhe der Zulagen betreffen (z. B. Beendigung der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis, Wegfall des Kindergelds, Änderung des Familienstands, Anzahl der Kinder etc.), sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sonderausgabenabzug

Die Beiträge für die FörderPformer Rente können bei der Einkommensteueranmeldung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge als Sonderausgaben nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden. Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist, wenn Beiträge zur Altersvorsorge erklärt werden. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch der ihm zustehende Zulagenanspruch. Der Abzug wird unabhängig davon gewährt, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Übersteigt die sich aus dem Sonderausgabenabzug ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der jährliche Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 EStG beträgt 2.100 Euro.

Besonderheiten bei Ehegatten

Gehören beide Ehegatten dem begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG an, dann haben beide einen Anspruch auf die Zulagenförderung sowie die Möglichkeit, Altersvorsorgebeiträge (inklusive Zulagen) in begrenztem Umfang als Sonderausgaben geltend zu machen. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulagenberechtigung, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird. Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Fall einer abgeleiteten Zulagenberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt. Ein eigenständiger Sonderausgabenabzug wird dem nicht unmittelbar zulagenberechtigten Ehegatten nicht eingeräumt. Die von ihm geleisteten Altersvorsorgebeiträge können allerdings beim unmittelbar zulagenberechtigten Ehepartner berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzugsbetrag verdoppelt sich bei einer abgeleiteten Zulagenberechtigung nicht.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Meldung der gezahlten Beiträge an die Zentrale Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 10a Abs. 2a, S.1 EStG. Die Heidelberger Lebensversicherung AG teilt daher bei Vorliegen der Einwilligung des Steuerpflichtigen die Höhe der gezahlten Beiträge jährlich in elektronischer Form unter Angabe der Vertrags- und Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung, der Zulagen- sowie der Steueridentifikationsnummer an die Zentrale Stelle mit.

Besteuerung der Versicherungsleistungen

Leistungen aus geförderten Beiträgen

Aufgrund der steuerlichen Entlastung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase sind die in der Leistungsphase erbrachten regelmäßigen Zahlungen (Renten) sowie eine einmalige Kapitalauszahlung bis zu 30 % des Vertragsguthabens in vollem Umfang zu versteuern (sog. nachgelagerte Besteuerung), und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen auf geförderten Beiträgen, Zulagen oder erwirtschafteten Erträgen/Wertsteigerungen beruhen.

Leistungen aus nicht geförderten Beiträgen

Bei Leistungen im Rahmen eines Auszahlungsplans (Auszahlungsraten) oder bei Leistungen, die zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag ausgezahlt werden (Kapitalauszahlung), sind die Erträge steuerpflichtig. Rentenleistungen werden lediglich mit dem Ertragsanteil gemäß § 22 Nr. 1 EStG versteuert.

Für die steuerliche Erfassung der Leistungen sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) die für das Kalenderjahr erbrachten Leistungen mitzuteilen.

Voraussetzungen für die Begünstigung der FörderPerformer Rente

Begünstigter Personenkreis

Zum begünstigten Personenkreis (unmittelbar zulagenberechtigter Personenkreis) gehören alle Personen, die Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) entrichten, Empfänger von Besoldung und diesen jeweils gleichgestellte Personen. Neben Arbeitnehmern und Auszubildenden gehören hierzu z. B. auch kraft Gesetzes oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, Versicherte während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit, nicht gewerbsmäßig tätige Pflegepersonen, Bezieher von Entgeltersatzleistungen, Wehr- und Zivildienstleistende, Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Beamte sowie Pflichtversicherte, die in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.

Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung im Sinne des Einkommensteuergesetzes vor und ist nur ein Ehegatte begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulagenberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird (abgeleitet zulagenberechtigter Personenkreis).

Scheidet der Versicherungsnehmer aus dem begünstigten Personenkreis aus, führt dies noch nicht zu einer schädlichen Verwendung mit einer Rückzahlungspflicht der erhaltenen Förderung (siehe dazu auch den folgenden Abschnitt). In diesem Fall bleibt das bis dahin angesammelte Kapital im Vertrag gebunden. Außerdem können weitere Einzahlungen geleistet werden. Für diese werden aber keine Zulagen mehr ausbezahlt und es erfolgt kein Sonderausgabenabzug. Der nachgelagerten Besteuerung unterliegen dann nur die Leistungen, die auf den geförderten Beiträgen beruhen. Die Besteuerung der Leistungen, welche nicht auf geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich nach der Art dieser Leistungen. Lebenslange Renten werden danach mit dem Ertragsanteil, Kapitalauszahlungen grundsätzlich mit dem Differenzbetrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG besteuert.

Auszahlungsmöglichkeiten

Das Altersvorsorgevermögen darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres, oder einer vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners ausgezahlt werden.

Das Vermögen muss in monatlichen gleichbleibenden oder steigenden Leistungen dem Vertragspartner in Form einer lebenslangen Rente oder einer Hinterbliebenenrente ausgezahlt werden. Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbstätigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen können vereinbart werden. Hinterbliebene sind Ihr Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Ablebens in gültiger Ehe verheiratet sind, und/oder Ihre ehelichen und diesen gleichgestellten Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG haben. Haben Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Ehegatten, ist dieser ausschließlich anspruchsberechtigt und erhält eine lebenslange Leibrente.

Falls Sie zu diesem Zeitpunkt keinen Ehegatten haben, erhalten Ihre anspruchsberechtigten Kinder eine zeitlich befristete Leibrente. Eine einmalige Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens ist möglich.

Diese Teilkapitalauszahlung ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig.

Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird.

Das gebildete Altersvorsorgevermögen darf nach § 92a EStG zur Herstellung oder Anschaffung von selbst genutztem Wohneigentum, das sich in einem EU-/EWR-Staat befindet und den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildet, genutzt werden. Sofern der Vertrag über entsprechend gebildete und geförderte Deckungsmittel verfügt, können diese zur Wohnbauförderung vorübergehend entnommen werden. Weitere zulässige Auszahlungsformen enthält § 1 AltZertG.

Schädliche Verwendung der FörderPerformer Rente

Wird die FörderPerformer Rente, soweit das angesparte Altersvorsorgevermögen auf geförderten Beiträgen beruht, abweichend von den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Möglichkeiten verwendet oder wird eine Auszahlungsform gewählt, die nicht mit § 1 AltZertG vereinbar ist, liegt eine schädliche Verwendung vor. Die schädliche Verwendung führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Förderung. Die Heidelberger Lebensversicherung AG ist verpflichtet, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen über die schädliche Verwendung zu informieren. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Sonderausgabenabzugsvorteilen des entsprechenden Altersvorsorgevertrags zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird von uns dann direkt an die Zentrale Zulagenstelle abgeführt. Erst danach kann die Auszahlung der Restleistung erfolgen.

Mitteilungspflichten

Die Heidelberger Lebensversicherung AG wird ihre steuerlichen Mitteilungspflichten gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund in Bezug auf die FörderPerformer Rente im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die genauen derzeitigen Regelungen hierzu finden Sie im Antragsformular.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die FörderFormer Rente ist bei Tod des Versicherungsnehmers unter bestimmten Voraussetzungen vererbbar. Die gewährten Zulagen und Steuervorteile sind in diesem Fall von den Erben zurückzuzahlen. Dies gilt grundsätzlich nicht für den Ehepartner des Erblassers, wenn er das vorhandene Kapital auf einen eigenen Riestervertrag überträgt und diesen fortführt.

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erbschaft-/Schenkungssteuer wird nur dann fällig, wenn die Bemessungsgrundlage die Freibeträge übersteigt.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ist die Heidelberger Lebensversicherung AG verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn der auszahlende Betrag 5.000 Euro nicht übersteigt.

Abschließende Hinweise

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Sie beziehen sich auf Privatpersonen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.

Herausgegeben von:

Heidelberger Lebensversicherung AG

Forum 7, 69126 Heidelberg

Tel. +49 (0) 6221 8 72-22 22, Fax +49 (0) 6221 8 72-29 02

Eingetragen im Handelsregister Mannheim unter HRB 334289

www.heidelberger-leben.de

Allgemeine
Versicherungsbedingungen

Heidelberger  Leben
Lieber länger leben

FörderPerformer Rente

Wichtige Vertragsunterlagen

Inhalt

Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	3	§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	12
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	6	§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8		
§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und Zuzahlungen sowie die staatlichen Zulagen?	8	Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	
§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten und wie können Sie eine Zuzahlung vornehmen?	9	Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung und zum Ruhenlassen Ihrer Rentenversicherung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	
§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig oder ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr zahlen?	9		
§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	10	Besondere Bedingungen	
§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	10	§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?	15
§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	10	§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?	15
§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?	11	§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	15
§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	12	§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	15
§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?	12	§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	16
§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	12	Verbraucherinformationen zur Überschussermittlung- und Beteiligung	
§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	12	Verbraucherinformationen zur Überschussermittlung und -beteiligung der FörderPerformer Rente	
§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	12		
		Merkblatt zur Datenverarbeitung	
		Merkblatt zur Datenverarbeitung	

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die FörderPerformer Rente

(Stand 01.04.2010)

Hybridrentenversicherung mit Garantiefonds nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (und zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen der Verbraucherinformationen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherungsleistung

(1) Die Hybridrentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Fondsanlage/Anlagestock), das von einem oder mehreren professionellen Vermögensverwalter(n) gemanagt wird. Dieses wird getrennt vom sonstigen Vermögen in einem gesonderten Anlagestock geführt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. In dieses Sondervermögen wird der Teil Ihres Eigenbeitrags, ggf. geleisteter Zuzahlungen und Ihrer Zulagen investiert, der weder zur Deckung von Kosten für Abschluss und Verwaltung noch zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie im Rahmen des sonstigen Vermögens bestimmt ist.

Zur Sicherstellung eines Teils der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (siehe Abs. 9) wird ein Teil Ihrer Eigenbeiträge, Zuzahlungen und Zulagen in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Der andere Teil der Beitragserhaltungsgarantie wird durch Anlage weiterer Beitrags-, Zuzahlungs- und Zulagenteile in einen Garantiefonds (siehe Abs. 3) sichergestellt, der Teil des Sondervermögens (siehe Abs. 1) ist. Die Beitrags-, Zuzahlungs- und Zulagenteile, welche im sonstigen Vermögen angelegt werden, werden für jeden Beitragseingang individuell so bestimmt, dass zum Rentenbeginn die Deckungsrückstellung* aus dem sonstigen Vermögen zusammen mit den garantierten Vermögenswerten aus dem Garantiefonds mindestens der Beitragssumme (siehe Abs. 9) entsprechen.

(2) Mit Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und ebenfalls in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die Beschreibungen der Renten- und Todesfalleistungen können Sie den Abs. 8 ff. entnehmen.

Anlagebeschreibung

(3) Die Mittel des Anlagestocks werden getrennt vom sonstigen Vermögen in Investmentfonds, die wiederum in Wertpapiere investieren, angelegt. Zur Gewährleistung eines Teils der gesetzlichen Beitragserhaltungsgarantie (siehe Abs. 1 und 9) erfolgt die Anlage dabei immer auch in einen oder ggf. mehrere Garantiefonds. Innerhalb des Garantiefonds erfolgt die Anlage in Aktien ausgewählter Unternehmen und Märkte, ein anderer Teil wird in konservativen Geldmarkt-Rentenpapieren investiert. Die Gewichtung der Aktien zu Geldmarkt-Rentenpapieren erfolgt dabei in Abhängigkeit von der längerfristigen Entwicklung der Aktienkurse. Bei steigendem Aktienkurs wird der Aktienanteil im Fonds erhöht, bei fallenden Kursen der Anteil an Geldmarkt-Rentenpapieren. Das Verhältnis beider Anteile wird dabei immer so eingestellt, dass der durch den Fonds gegebene Garantiebetrags erreicht wird. Durch diese Anlagestrategie, die über die gesamte Vertragslaufzeit gewährleistet ist, wird eine Performanceabsicherung erreicht, die ein individuell abgestimmtes Ablaufmanagement ersetzt.

Kapitalanlagerisiko

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorausszusehen ist, können wir vor Beginn der Rentenzahlung die Höhe der Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (siehe Abs. 1 und 9) und dem garantierten Rentenfaktor (wie im Versicherungsschein ausgewiesen, vgl. auch Abs. 10) ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Durch die Anlage in einen oder mehrere Garantiefonds ist das Risiko eines Kursverlusts aber grundsätzlich auf die Höhe des Garantiebetrags begrenzt. Die teilweise Anlage in festverzinslichen Geldmarkt-Rentenpapieren führt aber auch dazu, dass die Wertentwicklung im Vergleich

zu reinen Aktienanlagen, die naturgemäß Schwankungen unterliegen, niedriger sein kann. Länger andauernde Phasen mit hohen Schwankungen eines Kursverlaufs (Volatilität) können die Flexibilität der oben beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen. Anteilswertsteigerungen der Aktienanlagen können dann möglicherweise nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Durch nachhaltig sinkende Anteilswerte kann die Aktienanlage zeitweise auf null reduziert sein und der Garantiefonds kann nicht mehr an künftigen Kurssteigerungen der zugrunde liegenden Aktienwerte partizipieren. Unabhängig davon bleiben die wesentlichen Einflussfaktoren der Aktienmärkte aber erhalten. Kursrückgänge führen auch beim Aktienanteil des Fonds zu entsprechenden Wertverlusten. Das Zinsniveau der Geldmarkt-Rentenpapiere wird dagegen vom allgemeinen Zinsniveau kurzfristiger Anlagen bestimmt. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird, jedoch nicht unter den Rentenwert sinkt, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (siehe Abs. 1 und 9) und dem garantierten, im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor ergibt.

Bei einer wesentlichen Änderung des Konzepts werden wir Sie wie in Abs. 5 beschrieben informieren.

Fondsbestand, Fondsaustausch, Fondsschließung

(5) Der Fortbestand und die gleichbleibende Auswahl der zur Anlage bei Abschluss der Versicherung zur Verfügung stehenden Fonds können aufgrund der Langfristigkeit der Vertragsdauer nicht garantiert werden. Während der gesamten Laufzeit der Versicherung sind Änderungen möglich, die von uns nicht vorhersehbar oder beeinflussbar sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management nicht mehr ermöglichen oder die Fondsgesellschaft den/die betroffenen Fonds schließt. Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, insbesondere der Interessen der Versicherungsnehmer, sind wir berechtigt, die Anzahl und/oder Zusammenstellung der zur Auswahl stehenden Fonds zu verändern und die ausgeschlossenen Fonds durch neue zu ersetzen.

Zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer erfolgt dies beispielsweise dann, wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte ein rentables Management des betroffenen Fonds in dem sich die Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer befinden, nicht sicherstellen können. Im Fall der Veränderung bzw. eines Austauschs insbesondere auch der Schließung eines Fonds werden wir die Versicherungsnehmer, deren Verträgen Anteile an dem Fonds zugeteilt sind, über eine erforderliche Änderung bzw. einen Austausch spätestens zusammen mit der jährlichen schriftlichen Mitteilung gem. § 14 informieren.

Bei einem Wechsel in einen anderen Garantiefonds kann es zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie notwendig werden, Teile des Fondsvermögens dem Anlagestock zu entnehmen und im sonstigen Vermögen anzulegen. Dadurch verringert sich das Fondsvermögen, womit nur im geringeren Umfang an zukünftigen Anteilswertsteigerungen teilgenommen werden kann.

Alle in Abs. 5 beschriebenen Änderungen erfolgen kostenfrei, insbesondere fallen beim Wechsel auf einen anderen Garantiefonds keine Ausgabeaufschläge an.

Wertermittlung

(6) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks und ist im Wertverlauf nach unten durch den Garantiebetrug in der Höhe begrenzt bzw. abgesichert. Den Wert einer Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten des Anlagestocks geteilt wird; Anteile von Investmentfonds werden mit den für den jeweiligen Stichtag gültigen Kursen (z. B. dem Nettoinventarwert oder dem Rücknahmepreis) angesetzt. Der Wert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten ergibt sich aus der Anzahl der Anteilseinheiten multipliziert mit dem Wert der jeweiligen Anteilseinheit am jeweiligen Stichtag.

(7) Erträge, die wir aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten erzielen, werden gem. den Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds verwendet. Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge durch eine automatische Wiederanlage in Anteilseinheiten des gleichen Fonds umgerechnet und den einzelnen Versicherungsverträgen gutgeschrieben. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Steuererstattungen auf Erträge eines Anlagestocks werden ebenfalls durch eine automatische Wiederanlage in Anteilseinheiten des gleichen Fonds umgerechnet und den Versicherungen gutgeschrieben.

Rentenleistung

(8) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente (Grundrente evtl. zzgl. Zusatzrente, siehe Abs. 10) lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrags weniger als 100 Euro beträgt, können wir bis zu 12 Monatsrenten zusammenfassen. Dann erfolgt die Auszahlung bezogen auf das Versicherungsjahr vorschüssig vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit, diesen im Rahmen der flexiblen Rentenbeginnphase individuell zu verschieben (siehe Abs. 18).

Beitragserhaltungsgarantie

(9) Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Eigenbeiträge, die ggf. geleisteten Zuzahlungen, die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und ggf. von Ihnen übertragene Kapital aus einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag (Beitragssumme) für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gem. § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Rentenhöhe

(10) Für den Teil des Vertragsguthabens in Höhe der gem. Abs. 9 garantierten Beitragssumme ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente, indem wir zunächst die Rente auf Basis des im Versicherungsschein garantierten Rentenfaktors je 10.000 Euro Vertragsguthaben berechnen. Die

danach zu zahlende Rente wird berechnet, indem die Beitragssumme durch 10.000 dividiert und anschließend mit dem Rentenfaktor multipliziert wird.

Rentenupdate

Es wird eine weitere, aktualisierte Rentenberechnung bezogen auf die Beitragssumme durchgeführt, indem die zu Versicherungsbeginn gegebene Garantie mit einer neu ermittelten Rente auf Basis der dann für das Neugeschäft gültigen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbetafel und Kosten) verglichen wird. Sollte dieser Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten werden, erfolgt die Berechnung mit den Rechnungsgrundlagen eines vergleichbaren Tarifs. Fällt die neu ermittelte Rente höher aus als bei der Berechnung zu Versicherungsbeginn, zahlen wir die höhere Rente an Sie aus.

Für ein die Beitragssumme übersteigendes Vertragsguthaben (Summe aus Deckungskapital** des sonstigen Vermögens und Wert der Anteilseinheiten) kann die Höhe der Rente im Voraus nicht garantiert werden, da z. B. die Entwicklung der Vermögenswerte eines Fonds im Anlagestock nicht vorauszusehen ist. Die Höhe dieser Rente wird aus den dann für das Neugeschäft gültigen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen dieses bzw. – soweit wir diesen Tarif im Neugeschäft nicht mehr anbieten – eines vergleichbaren Tarifs berechnet. Hierbei kann auch das Mischungsverhältnis von Männern und Frauen (siehe Abs. 21) der verwendeten Sterbetafel an die tatsächlichen Gegebenheiten zum Rentenbeginn angepasst werden.

Sofern es durch die vorstehende Ermittlung zum Rentenbeginn zur Anwendung unterschiedlicher versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen kommt, bezeichnen wir die Rente aus der Beitragssumme als „Grundrente“ und die Rente aus dem die Beitragssumme übersteigenden Teil des Vertragsguthabens als „Zusatzrente“. Andernfalls wird die gesamte Rente als „Grundrente“ bezeichnet.

Stichtag für die Ermittlung des Werts der Anteilseinheiten zur Berechnung der Rente ist der letzte Börsentag des Monats, auf den der Rentenbeginn folgt.

(11) Die Höhe der Rentenzahlungen bleibt grundsätzlich gleich, kann sich aber durch die Überschussbeteiligung noch erhöhen. Wahlweise können Sie aber auch eine jährlich garantierte Rentensteigerung vereinbaren. Dadurch werden die garantierten Rentenleistungen jeweils am Jahrestag des Rentenbeginns um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Höhe, Termin sowie weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Todesfalleistung

(12) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben der Versicherung (Summe aus Deckungskapital** des sonstigen Vermögens und Wert der Anteilseinheiten; vgl. Abs. 6 und 10). Der Ermittlung des Werts der Anteilseinheiten legen wir dabei den letzten Börsentag des Monats zugrunde, in dem uns der Tod gemeldet wird (Stichtag).

(13) Sterben Sie nach Rentenbeginn innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berech-

nete Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die bezugsberechtigte Person.

Alternativ hat die bezugsberechtigte Person in diesem Fall das Recht, die Auszahlung einer Abfindung zu verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir – jeweils getrennt für die Grundrente und die Zusatzrente – als Barwert für die ausstehende Rentengarantiezeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der Barwert entspricht den abgezinsten zukünftigen Leistungen des Versicherers, wobei die für die Bestimmung der Rentenhöhe jeweils zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen verwendet werden.

(14) Sterben Sie nach Rentenbeginn, ohne dass eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, bzw. nach Ende einer vereinbarten Rentengarantiezeit, enden die Rentenzahlungen ohne weitere Leistungen zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts.

(15) Sofern möglich, kann die bezugsberechtigte Person im Fall der Wahl einer Abfindung (siehe Abs. 13) bzw. im Fall der Auszahlung einer Todesfalleistung (siehe Abs. 12) auch verlangen, dass diese Abfindung bzw. Todesfalleistung auf einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag der bezugsberechtigten Person übertragen wird. Alternativ kann eine Rente für die bezugsberechtigte Person auf Basis der dann für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen dieses bzw. – soweit wir diesen Tarif im Neugeschäft nicht mehr anbieten – eines vergleichbaren Tarifs gezahlt werden.

Förderunschädliche Kapitalabfindung

(16) Sie haben das Recht, bei Rentenbeginn bis zu 30 % des dann zur Verrentung zur Verfügung stehenden Kapitals förderunschädlich ausgezahlt zu bekommen, soweit die verbleibende Rente höher ist als eine Kleinstbetragsrente (vgl. Abs. 17). Eine solche Kapitalauszahlung führt zu einer Verringerung der Rentenleistung. Dabei erfolgt die Kapitalentnahme aus dem sonstigen Vermögen und dem Sondervermögen im Verhältnis der jeweiligen Guthaben. Eine Kapitalabfindung müssen Sie spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn bei uns beantragen. Über die Möglichkeit einer förderunschädlichen Kapitalabfindung werden wir Sie mindestens drei Monate vor Rentenbeginn informieren. Bitte beachten Sie die Hinweise zur förderunschädlichen Verwendung bei Kapitalauszahlungen in den Steuerhinweisen der Allgemeinen Verbraucherinformationen.

Verfahren bei Kleinstbetragsrenten

(17) Wir sind berechtigt, eine Kleinstbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG abzufinden. Mit der Kapitalabfindung erlischt die Versicherung.

Flexible Rentenbeginnphase

(18) Sie haben das Recht, den Rentenbeginn flexibel wie folgt zu gestalten:

– Sie können den vereinbarten Rentenbeginn monatsweise vorverlegen. Die Rente kann frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen oder schon vorher mit dem Beginn von Leistungen (z. B. Renten und Pensionen) aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem an Sie. **Durch das Vorverlegen des Rentenbeginns**

verringert sich der garantierte Rentenfaktor und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den bei Abschluss des Vertrags der Versicherung verwendeten Rechnungsgrundlagen neu berechnet. Voraussetzung für die Vorverlegung ist, dass das zur Verrentung vorhandene Kapital mindestens den Betrag in Höhe der Beitragssumme (siehe Abs. 9), ggf. verringert um Entnahmen aus dem Wohneigentum (siehe § 8), erreicht.

- Sie können den vereinbarten Rentenbeginn monatsweise hinausschieben, jedoch nicht über das 70. Lebensjahr hinaus. Dabei können Sie entscheiden, ob Sie für diesen Zeitraum durch eine Fortzahlung der Beiträge Ihre Rente erhöhen möchten. Allein durch das Hinausschieben des Rentenbeginns erhöht sich der garantierte Rentenfaktor und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den bei Abschluss des Vertrags der Versicherung verwendeten Rechnungsgrundlagen neu berechnet.

Beginn sowie Ende der flexiblen Rentenbeginnphase sind individuell in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Der Antrag auf Änderung des Rentenbeginns kann jederzeit bis drei Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns gestellt werden. Außerdem werden wir Sie mindestens drei Monate vor Beginn der flexiblen Rentenbeginnphase schriftlich darüber informieren, dass Sie das Recht haben, Ihren Rentenbeginn flexibel zu gestalten.

Nachträglicher Ein- oder Ausschluss einer Rentengarantiezeit

(19) Sie haben bis drei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn das Recht, eine Rentengarantiezeit einzuschließen bzw. eine bestehende Rentengarantiezeit zu verlängern. Eine Reduzierung einer Rentengarantiezeit ist bis zum vereinbarten Rentenbeginn möglich. In jedem Fall ist zu beachten, dass eine Rentengarantiezeit spätestens in dem Versicherungsjahr enden muss, in dem das 85. Lebensjahr vollendet wird. **Änderungen der Rentengarantiezeit haben Einfluss auf die Höhe der Altersrente, wobei eine längere Rentengarantiezeit zu einer Verringerung der Altersrente führt.**

Auszahlungsmodalitäten

(20) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

Garantierte Rechnungsgrundlagen

(21) Bei der geschlechtsunabhängigen Tarifikalkulation haben wir für den garantierten Rentenfaktor eine Mischkalkulation der Sterbetafel DAV 2004 R (60 % Frauen und 40 % Männer) verwendet. Für das sonstige Vermögen haben wir bis zum Rentenbeginn als Rechnungszins 2,25 % angesetzt. Bei der Zusatzrente gelten diese Rechnungsgrundlagen nicht (siehe Abs. 10). Die anfallenden Kosten für Abschluss und Verwaltung des Vertrags können dem Produktinformationsblatt entnommen werden.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(a) Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer mindestens in dem in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung vorgesehenen Umfang beteiligt. Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung genannten Prozentsatz. Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstands, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gem. § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven zumindest einmal jährlich neu ermittelt.

Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in Abs. 2 beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(a) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Überschussbeteiligung bis zum Rentenbeginn

Laufende Überschussbeteiligung

(b) Ihrer Versicherung können jeden Monat nachschüssig laufende Überschüsse gutgeschrieben werden, wenn sich der Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch im Versicherungsbestand befindet. Die laufende Überschussbeteiligung setzt sich aus einem Zinsüberschussanteil und einem Kostenüberschussanteil zusammen.

Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungsrückstellung* des sonstigen Vermögens zu Beginn des jeweiligen Monats festgelegt und am Ende eines jeden Monats zugeteilt.

Der Kostenüberschussanteil wird während der beitragspflichtigen Zeit aus zwei Bestandteilen gebildet:

Der erste Bestandteil wird während der Beitragszahlungsdauer entsprechend der Beitragszahlungsweise gutgeschrieben. Dieser Bestandteil wird in Prozent der von Ihnen geleisteten Einzahlungen (Eigenbeitrag ohne Zulagen sowie ohne Zuzahlungen) des jeweiligen Beitragszahlungsabschnitts berechnet. Der zweite Bestandteil wird nach einer Wartezeit von fünf Jahren in Prozent des Anteilsguthabens (inkl. ggf. geleisteter Zuzahlungen) des Vertrags zum Zuteilungszeitpunkt berechnet und dem Vertrag gutgeschrieben. Bei Beitragserhöhungen gilt für den Erhöhungsteil ebenfalls die Wartezeit von fünf Jahren.

In der beitragsfreien Zeit wird der Kostenüberschussanteil dann nur aus dem zweiten Bestandteil gebildet und dem Vertrag ebenfalls monatlich nachschüssig gutgeschrieben.

Mit den Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Überschussanteilen erwerben wir Fondsanteile gem. der in § 1 Abs. 3 vorgesehenen Aufteilung und führen sie den entsprechenden Anlagestöcken zu. Wir schreiben die Fondsanteile zu den Kursen des letzten Börsentags des jeweiligen Monats gut.

Im Kündigungs- und im Todesfall gehen die Fondsanteile in die Berechnung der jeweiligen Leistung ein. Für die Wertermittlung gilt § 1 Abs. 6 entsprechend.

Schlussüberschussbeteiligung

(c) Für den Schlussüberschuss wird am Ende eines jeden Versicherungsjahres vor Rentenbeginn eine nicht garantierte Anwartschaft berechnet, die erst am Ende der Aufschubzeit des Vertrags endgültig bestimmt und dem Vertrag zugeteilt wird. Die nicht garantierte Anwartschaft wird zum Ende eines jeden Versicherungsjahres neu berechnet, indem der Schlussüberschussatz mit den auf das Ende der Aufschubzeit mit dem Rechnungszins aufgezinnten Gewinnzuteilungen, bestehend aus Zinsüberschuss und dem ersten Bestandteil der Kostenüberschussbeteiligung, multipliziert wird. Die nicht garantierte Anwartschaft kann sich durch die jährliche Neuberechnung erhöhen oder reduzieren oder sogar ganz entfallen.

Der Schlussüberschuss wird am Ende der Aufschubzeit der Versicherung fällig und dann mit der Versicherungsleistung ausgezahlt oder verrentet. Im Todesfall wird ein Barwert der nicht garantierten Anwartschaft der Schlussüberschussbeteiligung ausgezahlt. Wird der Vertrag vor Ende der Aufschubzeit durch Kündigung beendet, wird die Leistung im Todesfall multipliziert mit einem Reduktionsfaktor ausgezahlt. Den Reduktionsfaktor erhält man durch Division der abgelaufenen Versicherungsdauer verringert um die Wartezeit durch die Aufschubzeit verringert um die Wartezeit. Während der Wartezeit ist die nicht garantierte Anwartschaft aus der Schlussüberschussbeteiligung nicht rückkaufsfähig. Die Wartezeit beträgt ein Drittel der Aufschubzeit, längstens jedoch zehn Jahre.

Am Ende der Aufschubzeit, im Todes- und im Rückkaufsfall vor Rentenbeginn wird die Schlussüberschussbeteiligung dem Vertrag endgültig zugeteilt.

Rechnungsgrundlagen der Schlussüberschussbeteiligung

Der Schlussüberschuss wird bei Rentenbeginn mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie für das die Beitragssumme übersteigende Vertragsguthaben in eine Rente umgerechnet.

Zuordnung der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag

(d) Die ermittelten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren den einzelnen anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet. Zum Zuteilungstermin der Bewertungsreserve Ihres Vertrags erhalten Sie die Hälfte Ihres anhand dieses Verteilungsschlüssels ermittelten Anteils an der verteilungsfähigen Bewertungsreserve, die an dem zugehörigen Stichtag vorhanden ist.

Verwendung der Bewertungsreserve

(e) Der sich aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergebende Betrag wird bei Ende der Aufschubzeit sowie in der Rentenbezugszeit zur Erhöhung der versicherten Rente und bei sonstiger Beendigung der Versicherung (Kündigung und Todesfall vor Rentenbeginn) zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Rechnungsgrundlagen der Beteiligung an den Bewertungsreserven

(f) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie für das die Beitragssumme übersteigende Vertragsguthaben in eine Rente umgerechnet.

Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit

(g) Während der Rentenbezugszeit werden Überschüsse am Ende eines jeden Versicherungsjahres, in Prozent der Deckungsrückstellung* zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, getrennt für die Grund- und für die Zusatzrente (falls vorhanden, siehe § 1 Abs. 10) zugeteilt.

Die Bemessungsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze ab Rentenbeginn beziehen, hängen vor allem vom Alter der versicherten Person und der Höhe der Grund- und der Zusatzrente (falls vorhanden, siehe § 1 Abs. 10) ab. Sie werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik jeweils getrennt für die Grund- und für die Zusatzrente (falls vorhanden, siehe § 1 Abs. 10) mit den der Kalkulation zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen ermittelt.

Überschussverwendung

(h) Sie können vor Beginn der Rentenbezugszeit wählen, wie im Rentenbezug die Überschüsse für die Grundrente und die Zusatzrente (falls vorhanden, siehe § 1 Abs. 10) verwendet werden sollen. Für beide Renten ist einheitlich nur eine Verwendungsform möglich.

Dynamische Überschussrente

Standardmäßig werden die Überschüsse zur Erhöhung der bisher erreichten Renten verwendet (Bonusrente). Für die Berechnung der Bonusrente werden die Rechnungsgrundlagen der zugrunde liegenden Rente verwendet. Die Bonusrenten sind wie die zugrunde liegende Rente für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert.

Die Bonusrente wird mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres zusammen mit der zugrunde liegenden Rente fällig. Die Bonusrente ist ebenfalls überschussberechtig. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, so gilt das Ende der Rentengarantiezeit auch für die Bonusrente. Die Todesfalleistung der Bonusrente entspricht der Todesfalleistung der zugrunde liegenden Rente.

Flexible Überschussrente

Falls von Ihnen vor Rentenbeginn gewählt, werden die Überschüsse jedes Jahr neu in eine Bardividende (nicht garantierte Rente) und einen Beitrag für eine Bonusrente (garantierte Rente; siehe oben „Dynamische Überschussrente“) so aufgeteilt, dass die Höhe der Flexiblen Überschussrente (Summe aus Bardividende und Bonusrente) bei unveränderter Höhe der Überschussbeteiligung grundsätzlich gleich bleibt. Die Bardividende wird ebenfalls mit der zugrunde liegenden Rente fällig. Sobald die Bonusrenten die Höhe der Flexiblen Überschussrente erreicht haben, werden die Überschüsse zur dynamischen Rentenerhöhung verwendet. Die Bardividenden werden von uns vor-

finanziert und bewirken nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Verminderung des Überschusses zum Ende des Jahres. Die anfängliche Rentenleistung ist dadurch höher als bei der Dynamischen Überschussrente. Bei einer Änderung der Überschussanteilsätze wird die Flexible Überschussrente neu berechnet; sie sinkt bei einer Verminderung und kann bei einer Erhöhung der Überschussanteilsätze steigen.

Nach Eintritt des Todesfalls enden die Zahlungen der Bardividende ohne weitere Leistungen zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts. Sofern der Todesfall innerhalb einer vereinbarten Rentengarantiezeit eingetreten ist und die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weitergezahlt wird, wird die Höhe der Bardividende neu ermittelt. **Dadurch verringert sich die Höhe der Bardividende und damit die Flexible Überschussrente.** Für die Bonusrente gelten die oben genannten Regelungen.

Teildynamische Überschussrente

Falls von Ihnen gewünscht, werden die Überschüsse teilweise für eine Dynamische Überschussrente und teilweise für eine Flexible Überschussrente verwendet. Die Dynamische Überschussrente ist für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert, die Flexible Überschussrente kann in Abhängigkeit der zukünftigen Überschussbeteiligung steigen oder sinken.

(i) Weitere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in den Verbraucherinformationen zur Überschussermittlung und -beteiligung.

(3) **Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung**
Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 und § 6).

§ 4 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und Zuzahlungen sowie die staatlichen Zulagen?

(1) Wir führen Ihre Eigenbeiträge sowie ggf. geleistete Zuzahlungen und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht für das sonstige Vermögen zur Sicherstellung der Beitragserhaltungs-

garantie (vgl. § 1 Abs. 9) und zur Deckung von Kosten bestimmt sind, den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um. Hierbei erheben wir keine Ausgabeaufschläge. Die Umrechnung erfolgt bei Beiträgen zu den Kursen des letzten Börsentags des Vormonats, in dem die Beiträge bei uns eingehen. Bei Zulagen und Zuzahlungen erfolgt die Umrechnung zu den Kursen des letzten Börsentags des Monats, in dem die Zulagen bzw. Zuzahlungen bei uns eingehen.

(2) Bei ruhenden (beitragsfreien) Versicherungen bzw. sofern die Beiträge für die Kosten nicht ausreichen, entnehmen wir vor Rentenbeginn zu Beginn eines jeden Monats dem Deckungskapital** des sonstigen Vermögens und dem Fondsvermögen die einkalkulierten Kosten. Die Entnahme aus dem Fondsvermögen erfolgt dabei zu den Kursen des letzten Börsentags des jeweiligen Vormonats, in dem die Kosten fällig werden.

(3) Eine Zuzahlung bewirkt eine Erhöhung der Rentenleistungen. Erhöhungstermin ist der jeweilige Erste des Monats, der auf die Zuzahlung folgt.

§ 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten und wie können Sie eine Zuzahlung vornehmen?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlungen ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Neben der vereinbarten Beitragszahlung können Sie bis zum Rentenbeginn freiwillige Zuzahlungen leisten, um das Vertragsguthaben (Deckungskapital** und Anteilsguthaben) und damit die Rente zu erhö-

hen. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro je Zahlvorgang betragen und darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 EStG nicht übersteigen.

Zuzahlungen werden grundsätzlich wie Beiträge behandelt und bewirken, dass sich sowohl die für den Rentenfaktor maßgebliche Beitragssumme als auch das Anteilsguthaben erhöhen. Zuzahlungen führen damit zu einer Erhöhung der Bezugsgröße für den garantierten Rentenfaktor. Erhöhungstermin ist der jeweilige Erste des Monats, der auf die Zuzahlung folgt.

Grundsätzlich werden für Zuzahlungen die bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Bei einer Änderung der Rechnungsgrundlagen für das Neugeschäft können für zukünftige Zuzahlungen die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen verwendet werden.

(5) Auch im Fall einer Zuzahlung fallen Kosten an. Nähere Informationen zur Höhe der anfallenden Kosten können Sie im Fall einer Zuzahlung dem Produktinformationsblatt bzw. dem Nachtrag zu Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(6) Bei Kündigung bzw. wenn Sie Ihren Vertrag ruhen lassen (Beitragsfreistellung), erfolgt ein Abzug gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2.

(7) Eine Zuteilung von beitragsabhängigen Kostenüberschüssen (erster Bestandteil, siehe § 2) erfolgt nur für die vereinbarten Beitragszahlungen, Zuzahlungsbeträge werden hierbei nicht berücksichtigt. Der zweite Bestandteil der Kostenüberschussbeteiligung (in Abhängigkeit des Anteilsguthabens) wird auch für Zuzahlungen gewährt.

(8) Die Übermittlung Ihrer Beiträge und Zuzahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig oder ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(3) Wenn Sie ab einem bestimmten Zeitpunkt keine Beiträge mehr leisten, können wir die Versicherung zum Schluss der letzten Versicherungsperiode, für die Beiträge gezahlt wurden, beitragsfrei stellen. Es treten die Folgen der Beitragsfreistellung nach § 7 ein.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie haben das Recht, Ihre Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, für die Beiträge gezahlt worden sind, ganz oder teilweise ruhen zu lassen (Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduzierung). In diesem Fall wird die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weitergeführt bzw. der Beitrag Ihrer Versicherung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode herabgesetzt. Bei vollständiger Beitragsfreistellung wird das Anteilsguthaben des Fondsanteils Ihrer Versicherung um einen Abzug in Höhe von 150 Euro herabgesetzt. Bei einer Beitragsreduzierung wird der Abzug entsprechend anteilig erhoben. Die Entnahme des Abzugs erfolgt zu den Kursen des letzten Börsentags des Monats, in dem die Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduzierung wirksam wird. Mit dem Abzug werden die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungsbestands ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen, wobei dieser Ausgleich nur auf Basis des Mindestbeitrags (vgl. Abs. 2) erfolgt. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

(2) Haben Sie eine Beitragsreduzierung beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn der verbleibende jährliche Beitrag nicht unter 300 Euro (Mindestbeitrag) sinkt. Andernfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht verlangen.

Nachteile der Beitragsfreistellung

(3) Die Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduzierung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben genannte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie der beigefügten Tabelle Ihres Versicherungsscheins entnehmen.

Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung

(4) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung in Höhe Ihres zuletzt gezahlten Beitrags wieder in Kraft setzen bzw. nach einer Beitragsreduzierung wieder in der ursprünglich beantragten Höhe fortführen. Nach einer Wiederinkraftsetzung verwenden wir weiterhin die bei Abschluss der Versicherung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen.

(5) Die Garantie gemäß § 1 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie haben das Recht, vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des Vertragsguthabens. Zur Ermittlung des Werts des Auszahlungsbetrags werden dabei die Kurse des letzten Börsentags des Kalendervierteljahres verwendet, in dem die Auszahlung wirksam wird. Bei Auszahlung des Eigenheimbetrags erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 Euro. Bei Rückzahlung wird das Vertragsguthaben erhöht.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Steuerhinweisen in den Verbraucherinformationen zur FörderPerformer Rente.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung muss in Textform beantragt werden.

(2) Nach § 169 VVG erstatten wir – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert. Bei vollständiger Kündigung werden wir das bis dahin gebildete Vertragsguthaben der Versicherung (Summe aus Deckungskapital** des sonstigen Vermögens und Wert der Anteilseinheiten, vgl. § 1 Abs. 10) auszahlen. Bei teilweiser Kündigung erfolgt die Auszahlung anteilig. Außerdem werden bei teilweiser Kündigung die zukünftigen Beiträge entsprechend anteilig reduziert. Bei vollständiger Kündigung erfolgt ein Abzug in Höhe von 150 Euro, bei teilweiser Kündigung erfolgt der Abzug entsprechend anteilig. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungsbestands ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen, wobei dieser Ausgleich nur auf Basis des Mindestbeitrags (vgl. Abs. 3) erfolgt. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

(3) Haben Sie eine teilweise Kündigung beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn der verbleibende jährliche Beitrag nicht unter 300 Euro (Mindestbeitrag) sinkt. Andernfalls können Sie nur vollständig kündigen.

(4) Sofern Sie gem. § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird ein der Entnahme entsprechend reduzierter Rückkaufswert angesetzt.

(5) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Für die Bemessung des Anteilsguthabens verwenden wir die Kurse des letzten Börsentags des Vormonats, in dem die Kündigung wirksam wird (Stichtag).

(6) Wir sind berechtigt, den nach Abs. 2 Satz 1 und 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Abs. 6 VVG).

(7) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Abs. 2 bis 4 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist (vgl. § 2 Abs. 2). Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gem. § 2 Abs. 1 b zugeteilten Bewertungsreserven.

Nachteile der Kündigung

(8) Die vollständige bzw. teilweise Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in Abs. 2 genannte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie der beigefügten Tabelle Ihres Versicherungsscheins entnehmen.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(9) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(10) Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben gem. § 1 Abs. 12 zzgl. der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits im Vertragsguthaben enthalten sind, sowie dem rückkaufsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen. Der Ermittlung des Werts des Vertragsguthabens legen wir dabei den letzten Börsentag des Vormonats zugrunde, mit dessen Ablauf Ihre Kündigung wirksam wird.

Sofern Sie gem. § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswerts berücksichtigt.

(11) Im Fall der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 150 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Mit diesem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versicherungsbestands ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen, wobei dieser Ausgleich nur auf Basis des Mindestbeitrags (vgl. Abs. 3) erfolgt. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

(12) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Nachteile der Kündigung zum Zweck der Übertragung

(13) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und die in Abs. 11 genannten Kosten abgezogen werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie der beigefügten Tabelle Ihres Versicherungsscheins entnehmen.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Beträgen je Versicherungsperiode über einen Zeitraum von fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn. Bei einer Vertragserhöhung werden die Abschluss- und Vertriebskosten des Erhöhungsteils ebenfalls über fünf Jahre, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn, verteilt. Für Zuzahlungen und Zulagen erfolgt der Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten einmalig als Vorhundertersatz der Zuzahlung bzw. der Zulage. Weitere Hinweise zu den Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Aufgrund der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten über fünf Jahre erreicht das gebildete Kapital in den ersten Jahren nicht die Summe der eingezahlten Beiträge. Dies wirkt sich auf den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherungssumme aus.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs. 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief nur an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Eigenbeiträge, ggf. geleisteter Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge, ggf. geleisteter Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Sie erhalten von uns darüber hinaus jährlich eine Bescheinigung über die für Ihren Vertrag gezahlten Beiträge sowie bei Bedarf über die gewährten Leistungen entsprechend den einkommensteuerlichen Vorgaben.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug mit Beiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (vgl. § 9 Abs. 9).

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

* Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 VAG und §§ 341e, 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

** Das Deckungskapital wird wie die Deckungsrückstellung* berechnet, wobei als Rechnungsgrundlagen die für die Beitragsberechnung gültigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung und zum Ruhenlassen Ihrer Rentenversicherung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

(Stand 01.01.2008)

Bei Ihrer Versicherung handelt es sich um ein Produkt, bei dem die Höhe der Altersrente von der Wertentwicklung der Vermögenswerte, in die das von Ihnen eingezahlte Kapital investiert wird, abhängt. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben wir im Versicherungsschein eine garantierte Rente bzw. einen garantierten Rentenfaktor bis zur Höhe der Beitragssumme verbindlich festgelegt.

Wesentliches Kriterium ist der Gedanke der Risikogemeinschaft. Dies bedeutet, dass wir sowohl bei der Produktkalkulation als auch bei Gestaltung und Durchführung des Vertrags stets darauf achten, dass die Belange der Gesamtheit der Versicherungsnehmer gewahrt werden.

Bitte beachten Sie daher Folgendes:

- Die Kündigung oder das Ruhenlassen Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.
- Der Rückkaufswert, der sich für Ihre Versicherung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags errechnet, kann erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Beiträge erreichen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten, Servicekosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden, wobei der in den Versicherungsbedingungen vereinbarte Abzug erfolgt. Bei der Kalkulation dieses Abzugs werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

- Im Fall des Ruhenlassens gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.
- Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

Besondere Bedingungen für Rentenversicherungen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen

(Stand 01.01.2008)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

(1) Nach derzeitigem Stand der Gesetzgebung (01.01.2008) beträgt der Förderhöchstbeitrag gem. § 10a Abs. 1 EStG 2.100 Euro. Wird der Förderhöchstbeitrag zukünftig weiter durch den Gesetzgeber erhöht, erhöht sich Ihr laufender Beitrag für diese Versicherung im gleichen Verhältnis wie der Förderhöchstbeitrag.

(2) Falls von Ihnen gewählt, steigt Ihr laufender Beitrag jährlich um den fest vereinbarten Prozentsatz, der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesen ist. Diese Erhöhung ist begrenzt auf den Förderhöchstbetrag gem. § 10a Abs. 1 EStG. Sie wird nicht in den Jahren durchgeführt, in denen eine Erhöhung nach Abs. 1 stattfindet.

(3) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(4) Die Erhöhungen erfolgen bis fünf Jahre vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen mit der ersten Beitragsfälligkeit des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich unabhängig vom Geschlecht nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter^{***}, der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

(2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Auch bei einer Erhöhung der Beiträge und Leistungen werden erneut Abschluss- und Vertriebskosten gem. den bei Antragstellung getroffenen Vereinbarungen fällig. Die Regelungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten entsprechend.

^{***} Ihr errechnetes rechnermäßiges Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beginnjahr Ihrer Versicherung und Ihrem Geburtsjahr zuzüglich der seit Versicherungsbeginn zurückgelegten Versicherungsdauer.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

- (3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

Verbraucherinformationen zur Überschussermittlung und -beteiligung der FörderPerformer Rente

(Stand 01.01.2008)

Informationen zur Überschussermittlung und -beteiligung

Charakteristisch für eine fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass die absolute Höhe der Rentenleistungen vor Rentenbeginn nicht garantiert wird, weil die Wertentwicklung von Fonds nicht vorhersehbar ist. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass bei Beginn der Auszahlungsphase (Rentenzahlung) mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Außerdem haben wir für die Summe der eingezahlten Beiträge und Zulagen im Versicherungsschein einen garantierten Rentenfaktor je 10.000 Euro Beitragssumme festgelegt. Darüber hinaus wird für einen die Beitragssumme übersteigenden Teil eine ab Rentenbeginn garantierte Zusatzrente gezahlt, deren Höhe am Rentenbeginn berechnet wird. Diese Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifkalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen. Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungsverträge etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Soweit es sich um Erträge aus dem Sondervermögen handelt, verbleiben sie im Anlagestock und erhöhen den Wert der Anteile. Erträge, die wir aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten erzielen, werden gemäß den Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds verwendet. Bei ausschüttenden Fonds werden die Erträge durch eine automatische Wiederanlage in Anteilseinheiten des gleichen Fonds umgerechnet und den einzelnen Versicherungsverträgen gutgeschrieben. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge unmittelbar dem Sondervermögen des betreffenden Fonds zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Daneben erzielen wir vor Rentenbeginn auch Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis des sonstigen Vermögens und dem Kostenergebnis. Nach Rentenbeginn erwirtschaften wir Überschüsse aus Risiko-, Kosten- und Zinsergebnis. Der größte Teil dieser Überschüsse stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens, in das wir die bei Rentenbeginn nach Umwandlung der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Anlagestocks angelegt haben. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher die Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

– Kapitalanlageergebnis des sonstigen Vermögens

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung für die garantierten Leistungen bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. in festverzinsliche Wertpapiere, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für den konventionellen Teil

während der Aufschubzeit wird ein Zinssatz von 2,25 % zugrunde gelegt. Der Zinssatz der Rente zum Rentenbeginn (Grundrente und ggf. Zusatzrente) für die Berechnung der Deckungsrückstellung während der Auszahlungsphase wird erst am Rentenbeginn mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen festgelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in Höhe des Rechnungszinses verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragschwankungen teilweise untereinander ausgleichen.

Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Fall einer Wertminderung Überschussminderung auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen: Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z. B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeit lang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

– Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

– Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Risikoverlauf zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

– Kostenergebnis

Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die Erträge aus dem Sondervermögen des Anlagestocks werden bei der Überschussbeteiligung nicht erfasst, da hieran die Versicherungsnehmer unmittelbar beteiligt sind. Ansonsten kommen die von uns erwirtschafteten Überschüsse zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des jeweiligen Unternehmens zugeführt. Eine Rechtsverordnung zu § 81c des Versicherungsaufsichtsgesetzes legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung stehen den Versicherungsnehmern mindestens 90 % der Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich Aufwendungen) aus denjenigen Kapitalanlagen zu, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind. Soweit die Versicherungsnehmer diese Erträge nicht über die oben erwähnte Mindestverzinsung erhalten, werden die Erträge für die Überschussbeteiligung verwendet. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Da die verschiedenen

Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z. B. fondsgebundene Rentenversicherungen, konventionelle, d. h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen, und Risiko-Versicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstands, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Wie die Bewertungsreserven dient auch diese Rückstellung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d. h. auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte die Überschussbeteiligung für die Kunden stabil zu halten.

Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gem. § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppen, die in Ihrem Versicherungsschein genannt sind. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteile wird jedes Jahr vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Die Überschussanteile werden dann im Geschäftsbericht unserer Gesellschaft veröffentlicht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Nähere Informationen zu den Bemessungsgrößen der einzelnen Überschussanteile finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Sie sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung der Kapitalmärkte. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten spielt eine Rolle. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln ermittelt. Die genauen Regeln und Bemessungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung sowie die angewendete Sterbetafel und den Rechnungszins entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

(Stand 01.04.2010)

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus. Ebenso gilt diese für alle Daten, die im Rahmen der Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Abs. 1 EStG (Mitteilungspflicht bei steuerlich begünstigten Verträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG) der Zentralen Stelle im Sinne von § 81 EStG (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) zur Verfügung zu stellen und zu übermitteln sind. Mitgeteilt werden z. B. der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, die Identifikationsnummer nach § 139 b Abgabenordnung, der Betrag der Rente und andere Leistungen sowie Beginn und Ende des Leistungsbezugs. Bei einer staatlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz teilen wir außerdem noch den Familienstand, die Anzahl der Kinder, das Bruttogehalt, die Sozialversicherungsnummer u. a. mit.

Die Einwilligung endet u. a. durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Dabei sind neben den Interessen der Betroffenen auch die Interessen der speichernden Stelle zu berücksichtigen. Die Einwilligung kann nicht willkürlich, sondern nur dann widerrufen werden, wenn sich die für ihre

Erteilung maßgebenden Gründe und Voraussetzungen geändert haben oder entfallen sind. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebensversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Die Schweigepflichtentbindungsklausel ist erforderlich, damit wir im Rahmen der Antragsprüfung sowie der Leistungsprüfung nach Eintritt des Versicherungsfalls durch Nachfrage bei Ärzten, Kliniken, anderen Personenversicherern, Behörden und Sozialversicherungsträgern feststellen können, ob alle Gesundheitsfragen richtig und vollständig beantwortet wurden. Sollten Sie die Unterzeichnung der Schweigepflichtentbindungsklausel verweigern, so können wir Ihren Antrag auf Abschluss einer Lebensversicherung nicht annehmen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei der Heidelberger Lebensversicherung AG

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf des Vertrags den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer und Konsortialpartner (unsere Partnergesellschaften in den Konsortialtarifen)

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf

einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Falls in Ihrem Tarif enthalten, können Mitversicherer (Konsortialpartner, die dann in Ihrer Versicherungspolice genannt sind) in Höhe der jeweiligen Konsortialquote an Ihrer Versicherung beteiligt sein. Die genaue Aufteilung und die Anschrift der beteiligten Versicherer finden Sie dann in Ihrem Versicherungsschein. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sowie der Durchführung Ihres Versicherungsvertrags kann es z. B. zur Weitergabe Ihrer allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an die Konsortialpartner und die mit ihnen verbundenen Unternehmen kommen. Die beteiligten Unternehmen sind in jedem Fall gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG einzuhalten.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Leistungsfall, zur Leistungshöhe und zum Leistungsdatum.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Leistungsfalls kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei Fachverbänden zentrale Hinweissysteme, z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit diesem System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Lebensversicherung erfolgt dies z. B.:

- zur Aufnahme von Sonderisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung,
- wegen Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers,
- wegen Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Um Kosten zu sparen und effizient zu arbeiten, werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, so z. B. das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So werden z. B. Ihre Adresse, Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, in einer zentralen Datensammlung der Gruppe bzw. der Partnergesellschaften (siehe oben) geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Darüber hinaus kann eine Verarbeitung dieser Daten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung als Dienstleistung erfolgen. So können Daten zur Nutzung von uns nicht zur Verfügung stehenden Rechnerkapazitäten, zur Posterstellung und -verteilung an Dienstleister weitergegeben werden. Auch in diesem Fall ist sichergestellt, dass die Bestimmungen des BDSG beim beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens, mit dem Sie Verträge abgeschlossen haben (unter Beachtung der Punkte 2. und 3.).

Gemeinsame Datenverarbeitung innerhalb der Lloyds Banking Group ist zurzeit mit folgenden Unternehmen möglich:

HBOS plc (UK)
 Heidelberger Leben – Clerical Medical Vertriebsmanagement GmbH
 Heidelberger Leben Servicegesellschaft mbH
 HBOS Financial Services Limited (UK)
 HBOS International Financial Services Holdings Limited (UK)
 Clerical Medical International Holdings B.V. (NL)
 Clerical Medical Financial Services Limited (UK)
 Clerical Medical Europe Financial Services S.à.r.l. (Lux)
 Clerical Medical Europe Financial Services B.V. (NL)
 Clerical Medical Investment Group Limited (UK)

Im Unternehmensverbund sind zahlreiche weitere Unternehmen tätig, die hier nicht abschließend aufgezählt werden können. Alle Gesellschaften unserer Gruppe unterliegen den gesetzlich vorgegebenen Verschwiegenheitspflichten im Zusammenhang mit Versicherungen und Finanzdienstleistungen. Soweit sich der Sitz des jeweiligen Unternehmens in einem EU-Mitgliedsland außerhalb Deutschlands befindet, untersteht dieses Unternehmen den jeweiligen nationalen Datenschutzvorschriften. Diese, wie auch die deutschen Vorschriften, entsprechen den geltenden Vorgaben der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die ein einheitliches und angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Versicherungsangelegenheiten und Finanzdienstleistungen (z. B. Krankenversicherung, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Kredite, Immobilien) auch mit anderen Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch Ihren Vermittler/Makler betreut, der Sie nur mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler/Makler zu diesem Zweck von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, wie z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B.

Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Zum Zweck von Vertragsgestaltungen und -anpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler/Makler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Die Vermittler/Makler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Beratung und Betreuung. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler/Makler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt, es sei denn, Sie haben einen Maklerauftrag erteilt. Im letzteren Fall gelten nur die darin getroffenen Festlegungen. Endet die Tätigkeit des Vermittlers für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu, sofern nicht Ihrerseits ein neuer Maklerauftrag erteilt wird. Wird Ihre Betreuung neu geregelt, erhalten Sie entsprechende Informationen.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Heidelberger Lebensversicherung AG, Forum 7, 69126 Heidelberg. Darüber hinaus können Sie Ihre Fragen auch per E-Mail an datenschutz@heidelberger-leben.de stellen. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an die Heidelberger Lebensversicherung AG.

Herausgegeben von:
Heidelberger Lebensversicherung AG

Forum 7

69126 Heidelberg

Tel. +49 (0) 6221 8 72-22 22

Fax +49 (0) 6221 8 72-29 02

Eingetragen im Handelsregister Mannheim
unter der Nummer HRB 334289

www.heidelberger-leben.de

Mit den besten Empfehlungen:

